

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Beschluss des Europäischen Rates vom 25. März 2011 zur Änderung des Artikels 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hinsichtlich eines Stabilitätsmechanismus für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist
- Drucksache 17/9373 -

in Verbindung mit

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus
- Drucksache 17/9370 -

in Verbindung mit

Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Beteiligung am Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-Finanzierungsgesetz - ESMFinG)
- Drucksache 17/9371 -

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 896. Sitzung am 11. Mai 2012 beschlossen, zu den Gesetzentwürfen gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu den Gesetzentwürfen allgemein

1. Aufgrund der Anwendbarkeit von Artikel 23 GG als Ratifikationsgrundlage des ESM-Vertrages steht dem Bundesrat im vorliegenden Fall grundsätzlich eine Beratungsfrist von neun Wochen zu. Ungeachtet dessen nimmt der Bundesrat bereits jetzt zu dem Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. Februar 2012 zur Errichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus Stellung.
2. Er nimmt den Vertrag vom 2. Februar 2012 sowie seine Begleitgesetzgebung zur Kenntnis. Er betont die Bedeutung der Wirtschafts- und Währungsunion als wichtiges Element zur Vertiefung der europäischen Integration. Die Verwirklichung dieses Ziels ist durch die anhaltende Finanzkrise einer erheblichen Gefährdung ausgesetzt. Nach Auffassung des Bundesrates bedarf es daher einer entsprechenden Gesamtstrategie, die dieser Gefährdung entgegenwirkt.

3. Der Bundesrat sieht die Notwendigkeit, Vorsorge für den Fall zu treffen, dass die Stabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt bedroht ist, und erkennt die Einrichtung eines Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) als ein Instrument dieser Gesamtstrategie an.
4. Der Bundesrat weist allerdings darauf hin, dass die Einrichtung des ESM nur ein Baustein innerhalb der Strategie sein kann, der nicht entkoppelt von weiteren wesentlichen Bausteinen wie etwa dem Fiskalpakt stehen kann. Der Bundesrat bekräftigt seine Auffassung, dass es zudem einer flankierenden Wachstumsstrategie für die betroffenen Mitgliedstaaten bedarf, die auch den Einsatz der Mittel der Strukturfonds der EU beinhaltet und die Perspektiven für nachhaltiges Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigungschancen in der Zukunft eröffnet.
5. Er geht davon aus, dass die Gewährung möglicher Stabilitätshilfen nur sehr restriktiv (ultima ratio) und unter strikten Auflagen erfolgt, deren Einhaltung streng überwacht wird. Alle Maßnahmen sind vorrangig darauf auszurichten, die bestehende Überschuldung in den europäischen Ländern wirkungsvoll und zügig abzubauen. Gleichzeitig ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass in Zukunft keine neuen Verschuldungsprobleme eintreten können. Der Bundesrat bekräftigt, dass hierzu auch die strikte Einhaltung der bereits entsprechend verschärften Regeln erforderlich ist.
6. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass der ESM bereits im Juli 2012 in Kraft treten soll. Er fordert die Bundesregierung auf, darauf zu achten, dass die Interessen des Steuerzahlers bei den daraus entstehenden Konsequenzen, insbesondere im Hinblick auf die bereits bestehenden Stabilitätsmaßnahmen und die Folgen für den Bundeshaushalt, gewahrt werden. Rettungsmaßnahmen dürfen die Leistungsfähigkeit der helfenden Euro-Mitgliedstaaten nicht überfordern. Deshalb müssen alle Maßnahmen zur Bewältigung der aktuellen Schuldenkrise auf Grundlage einer sorgfältigen Güterabwägung in der jeweiligen Situation getroffen werden. Der Bundesrat unterstreicht, dass alles unternommen werden muss, um das deutsche Haftungsrisiko zu begrenzen. Der Bundesrat weist die Bundesregierung zudem darauf hin, dass durch den Bund eingegangene Zahlungsverpflichtungen und Garantien im Fälligkeitsfalle allein den Bundeshaushalt betreffen.
7. Der Bundesrat geht davon aus, dass ausreichende Vorkehrungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die Anliegen Deutschlands in die Gremien eingebracht werden können und kein Votum gegen die Interessen Deutschlands getroffen werden kann.
8. Der Bundesrat erinnert an seine Stellungnahme in der BR-Drucksache 369/11 (Beschluss). Wie darin bereits dargestellt, ist der Bundesrat der Auffassung, dass es sich bei dem ESM-Vertrag um ein Vorhaben der EU handelt und daher Artikel 23 GG unterfällt. Er fordert die Bundesregierung auf, die sich daraus ergebenden Rechte des Bundesrates im weiteren Verfahren zu beachten. Zukünftige Änderungen des ESM-Vertrages wie auch die Nutzung der vertragsimmanenten Änderungsklauseln zum Stammkapital des ESM und zu den Arten der Finanzhilfeeinstrumente bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.
9. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass im Hinblick auf den Vollzug des ESM-Vertrages an sich schon die Mitwirkungsrechte aus Artikel 23 GG und den entsprechenden Zusammenfassungsgesetzen in EU-Angelegenheiten Anwendung finden. Er fordert eine umfassende und fortlaufende Unterrichtung zum jeweils frühestmöglichen Zeitpunkt über die beabsichtigten Entscheidungen des ESM (z. B. Gewährung von Finanzhilfen) und die Entwicklung in den unterstützten Staaten, damit der Bundesrat hierzu im Einzelfall Stellung

nehmen kann. Der Bundesrat fordert eine gesetzliche Regelung dieses Informationsrechtes. Etwaige Stellungnahmen des Bundesrates sind von der Bundesregierung zu berücksichtigen. Die Bundesregierung ist verpflichtet, eine Abweichung von einer Stellungnahme des Bundesrates zu begründen. Das soll nach Möglichkeit vor einer Beschlussfassung im Gouverneursrat des ESM geschehen.

10. Der Bundesrat wiederholt seine Forderung nach einer gesetzlichen Regelung seiner Mitwirkungsrechte. Aus systematischen Gründen präferiert der Bundesrat eine klarstellende Regelung der Mitwirkungsrechte in den Gesetzen über die Zusammenarbeit in EU-Angelegenheiten. Der Bundesrat fordert daher mittelfristig eine Konsolidierung der Mitwirkungsrechte in EU-Angelegenheiten in einem Gesetz, trägt aber aktuell die Regelung der Mitwirkungsrechte im ESM-Finanzierungsgesetz mit.

Zum Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Beteiligung am Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-Finanzierungsgesetz – ESMFinG), BR-Drucksache 166/12

11. Zu § 3 ESMFinG

§ 3 ist wie folgt zu fassen:

"§ 3

Beteiligung des Bundesrates

(1) Die Bundesregierung beteiligt den Bundesrat in Angelegenheiten dieses Gesetzes und berücksichtigt seine Stellungnahmen.

(2) Gibt der Bundesrat eine Stellungnahme nach Absatz 1 zu einer Stabilitätshilfe und der Festsetzung der Bedingungen für deren Bereitstellung im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus ab, ist die Bundesregierung verpflichtet, eine Abweichung von der Stellungnahme des Bundesrates zu begründen. Das soll nach Möglichkeit vor einer Beschlussfassung im Gouverneursrat des Europäischen Stabilitätsmechanismus geschehen."

12. Zu § 3a - neu - ESMFinG

Nach § 3 ist folgender § 3a einzufügen:

"§ 3a

Unterrichtung des Bundesrates durch die Bundesregierung

(1) Die Bundesregierung hat den Bundesrat in Angelegenheiten dieses Gesetzes umfassend, zum frühestmöglichen Zeitpunkt, fortlaufend und in der Regel schriftlich zu unterrichten. Die Bundesregierung unterrichtet darüber hinaus auf Verlangen des Bundesrates mündlich.

(2) Die Bundesregierung übermittelt dem Bundesrat alle ihr zur Verfügung stehenden Dokumente, die zur Ausübung der Beteiligungsrechte des Bundesrates nach § 3 dienlich sind.

(3) Die Bundesregierung übermittelt dem Bundesrat alle Dokumente und Einschätzungen, die auch dem Deutschen Bundestag übermittelt werden. Sie informiert insbesondere über:

1. die Entscheidung nach Artikel 13 Absatz 2 des ESM-Vertrags, einer Vertragspartei des Europäischen Stabilitätsmechanismus auf deren Hilfeersuchen Stabilitätshilfe in Form einer im ESM-Vertrag vorgesehenen Finanzhilfefazilität zu gewähren,
2. die Annahme einer Vereinbarung über die Finanzhilfefazilität nach Artikel 13 Absatz 3 Satz 3 des ESM-Vertrags und Zustimmung zu einem entsprechenden Memorandum of Understanding nach Artikel 13 Absatz 4 des ESM-Vertrags,
3. Entscheidungen über die Bereitstellung zusätzlicher Instrumente einer bestehenden Finanzhilfe oder wesentliche Änderungen der Bedingungen der Finanzhilfefazilität,
4. Änderungen des ESM-Vertrags bzw. Beschlüsse im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus zur Veränderung des genehmigten Stammkapitals sowie des maximalen Darlehensvolumens nach Artikel 10 Absatz 1 des ESM-Vertrags sowie zur Änderung der Liste der Finanzhilfeeinstrumente nach Artikel 19 des ESM-Vertrags,
5. Beschlüsse über den Abruf von Kapital nach Artikel 9 Absatz 1 des ESM-Vertrags sowie die Annahme oder wesentliche Änderung der Regelungen und Bedingungen, die für Kapitalabrufe nach Artikel 9 Absatz 4 des ESM-Vertrags gelten,
6. die Annahme oder wesentliche Änderung der Leitlinien des Direktoriums des ESM zu Stabilitätshilfen in den Fällen der Artikel 14 bis 18 des ESM-Vertrags und der Preisgestaltungsleitlinien nach Artikel 20 Absatz 2 des ESM-Vertrags.
7. Beschlüsse über die Auszahlung einzelner Tranchen der gewährten Stabilitätshilfe.

(4) Dem besonderen Schutzbedürfnis laufender vertraulicher Verhandlungen trägt der Bundesrat durch eine vertrauliche Behandlung Rechnung.

(5) Im Falle des Stabilitätshilfeersuchens einer Vertragspartei des Europäischen Stabilitätsmechanismus nach Artikel 13 Absatz 1 des ESM-Vertrags übermittelt die Bundesregierung dem Bundesrat zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Antragstellung eine erste Einschätzung zu Inhalt und Umfang der beantragten Hilfen. Beabsichtigt die Bundesregierung, der Gewährung der Stabilitätshilfe zuzustimmen, übermittelt sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine umfassende Einschätzung zu Inhalt und Umfang der beantragten Hilfen sowie eine Stellungnahme zu der Bewertung der Kommission nach Artikel 13 Absatz 1 des ESM-Vertrags und eine Abschätzung der finanziellen Folgen.

(6) Der Bundesrat ist darüber hinaus regelmäßig über das Finanzmanagement des Europäischen Stabilitätsmechanismus im Sinne des Kapitels 5 des ESM-Vertrags schriftlich zu unterrichten. Die Bundesregierung übermittelt ihm zudem die nach Artikel 27 Absatz 2 des ESM-Vertrags zusammengefassten Quartalsabschlüsse sowie die Gewinn- und Verlustrechnung des Europäischen Stabilitätsmechanismus.

(7) Die fortlaufende Unterrichtung der Bundesregierung enthält auch Angaben zur jeweiligen Berücksichtigung der nach diesem Gesetz abgegebenen Stellungnahmen des Bundesrates bei den Verhandlungen.

(8) Wenn bei Staatsanleihekäufen auf dem Sekundärmarkt nach Artikel 18 ESM-Vertrag eine besondere Vertraulichkeit vorliegt, hat die Bundesregierung den Bundesrat unverzüglich zu unterrichten, sobald die Gründe der besonderen Vertraulichkeit nicht mehr vorliegen."

Begründung:

Dem Bundesrat muss es möglich sein, in Angelegenheiten des Europäischen

Stabilitätsmechanismus seine Integrationsverantwortung und seine Verantwortung zur Kontrolle des Haushaltsvollzugs wahrzunehmen.

Sowohl die Gewährung von Stabilitätshilfe als auch die Festlegung von deren Modalitäten sind aus Sicht der Länder EU-Vorhaben und die Beteiligungsrechte des Bundesrates in EU-Angelegenheiten (Artikel 23 GG und EUZBLG) somit einschlägig.

Die Gewährung einer Stabilitätshilfe des ESM kann Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben des Bundeshaushalts einschließlich der Kreditaufnahme des Bundes haben. Damit sind auch Länderinteressen berührt.

Da die Maßnahmen des ESM Interessen der Länder berühren, ist Artikel 23 Absatz 5 GG einschlägig. Danach muss die Bundesregierung eine Stellungnahme des Bundesrates berücksichtigen. Zur "Berücksichtigung" einer Stellungnahme des Bundesrates nach Artikel 23 Absatz 5 GG gehört aus Sicht der Länder, dass sich die Bundesregierung mit entsprechenden Stellungnahmen befasst und sich mit ihnen auseinandersetzt (so auch *Jarass* in: *Jarass/Pieroth*, GG, Artikel 23 GG Rn. 58). Wenn die Bundesregierung von einer solchen Stellungnahme abweichen will, so sollte sie dies dem Bundesrat gegenüber - schon nach den Grundsätzen der Verfassungsorganantreue - mit entsprechender Begründung tun. Schon nach geltendem Recht muss die Bundesregierung die maßgeblichen Gründe für ein Abweichen nach Abschluss eines EU-Vorhabens auf Verlangen des Bundesrates mitteilen. Damit der Bundesrat bei einer Abweichung von einer Stellungnahme des Bundesrates zu einer Finanzhilfe ggf. nochmals Stellung nehmen kann, sollen die Gründe für eine Abweichung nach Möglichkeit vor der Beschlussfassung im Gouverneursrat des ESM erfolgen. Des Weiteren haben die Länder bei der Aufstellung des Haushaltes nach Artikel 110 GG sowie bei der Übernahme von Gewährleistungen nach Artikel 115 GG das Recht, nach erfolgloser Durchführung eines Vermittlungsverfahrens Einspruch einzulegen. Zur Kompensation der fehlenden Einspruchsmöglichkeit fordern die Länder daher die Begründungspflicht der Bundesregierung im Falle einer geplanten Abweichung von einem Bundesratsbeschluss. Eine Bindungswirkung besteht nicht. Der Bundesrat fordert kein Vetorecht bezüglich der Gewährung von Stabilitätshilfe und der Auflagen.

Aus Artikel 23 Absatz 2 GG folgt außerdem, dass Bundestag und Bundesrat in EU-Angelegenheiten gleichrangig zu unterrichten sind. Im Hinblick auf das Urteil des BVerfG vom 28. Februar 2012 zum sog. 9-er Gremium muss jedoch eine Ausnahme aufgenommen werden, aus der hervorgeht, dass in Fällen von Sekundärmarkt-Unterstützungsfazilitäten im Sinne von Artikel 18 ESM-Vertrag eine Unterrichtung erst erfolgt, wenn die Gründe für die besondere Vertraulichkeit weggefallen sind.

Zum Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus, BR-Drucksache 165/12

13. Zu Artikel 1a - neu -

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

"Artikel 1a

Eine Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zur Änderung des ESM-Vertrags erfolgt durch ein Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates."

Begründung:

Aus Sicht der Länder ist der ESM-Vertrag nach Artikel 23 Absatz 1 GG zu ratifizieren. Hieraus folgt, dass auch zukünftige Änderungen des ESM-Vertrags wiederum einer Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

14. Zu Artikel 2

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 2

(1) Erhöhungen des genehmigten Stammkapitals nach Artikel 10 Absatz 1 des Vertrags bedürfen zum Inkrafttreten einer bundesgesetzlichen Ermächtigung mit Zustimmung des Bundesrates zur Bereitstellung weiteren Kapitals.

(2) Der deutsche Vertreter darf einem Beschlussvorschlag zur Änderung der Finanzhilfeeinstrumente nach Artikel 19 des Vertrages nur zustimmen oder sich bei der Abstimmung über einen solchen Beschlussvorschlag der Stimme enthalten, wenn er hierzu zuvor durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates ermächtigt wurde."

Begründung:

Bei Nutzung der vertragsimmanenten Änderungsklauseln der Artikel 10 und 19 ESM-Vertrag handelt es sich um substantielle Änderungen des ESM-Vertrags, die auch im Zeitpunkt der Zustimmung zu dem Gesetz zu dem Vertrag vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus nicht überschaubar sein werden. Deshalb berührt die Nutzung der vertragsimmanenten Änderungsklauseln erneut die Integrationsverantwortung von Bundestag und Bundesrat. Auch diese im Vertrag angelegten Evolutivklauseln bedürfen daher erneut eines Zustimmungsgesetzes nach Artikel 23 Absatz 1 GG.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Beschluss des Europäischen Rates vom 25. März 2011 zur Änderung des Artikels 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hinsichtlich eines Stabilitätsmechanismus für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist

- Drucksache 17/9373 –

in Verbindung mit

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus

- 17/9370 –

in Verbindung mit

Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Beteiligung am Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-Finanzierungsgesetz - ESMFinG)

- Drucksache 17/9371 -

Zu Ziffer 1:

Die Bundesregierung begrüßt, dass der Bundesrat durch seine frühzeitige Stellungnahme dazu beiträgt, dass das Gesetzgebungsverfahren zügig weitergeführt werden kann. Sie teilt aber nicht seine Auffassung im Hinblick auf die Anwendbarkeit von Artikel 23 GG.

Zu den Ziffern 2 bis 4:

Die Bundesregierung stimmt der Ansicht des Bundesrates in den Ziffern 2 bis 4 zu. Die Gesamtstrategie der Bundesregierung zur Überwindung der Krise im Euroraum wird damit bestätigt.

Auf der einen Seite wird die Wirtschafts- und Währungsunion durch den Fiskalvertrag gestärkt, nachdem bereits der Stabilitäts- und Wachstumspakt verschärft, Regelungen zur Verbesserung und Überwachung der Wettbewerbsfähigkeit und eine effizientere europäische Finanzmarktaufsicht eingeführt wurden. Mit dem Fiskalvertrag wird ein Regelwerk errichtet, mit dem die Haushaltsdisziplin durch verbindliche nationale Schuldenbremsen und quasiautomatische Sanktionen im Defizitverfahren deutlich gestärkt und zudem die wirtschaftspolitische Koordinierung und Steuerung verbessert wird. Als Ergänzung dieser präventiven Maßnahmen wird mit dem ESM ein robuster Krisenmechanismus eingerichtet. Dabei wird dem Grundprinzip Rechnung getragen, dass Stabilitätshilfen durch den ESM – nach Ablauf der im Fiskalvertrag geregelten Fristen – nur einem Mitgliedstaat gewährt werden, der den Fiskalvertrag ratifiziert und eine entsprechende nationale Schuldenbremse eingeführt hat.

Die Bundesregierung stimmt der Empfehlung in Ziffer 4 zu und ist ebenso der Auffassung, dass alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen sind, um Europa auf den Weg zu mehr Wachstum und Beschäftigung zu bringen. Anfang März unterstrich der Europäische Rat, dass hierzu ein zweigliedriger Ansatz erforderlich ist, der neben Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung auch Maßnahmen zur Förderung des Wachstums, der Wettbewerbsfähigkeit und der Beschäftigung umfasst. Die Fortentwicklung der Wachstumsstrategie wird auch beim Europäischen Rat Ende Juni zentral auf der Agenda stehen. Ein wichtiges Ziel der Bundesregierung ist dabei, auch EU-Mittel künftig besser für mehr Wachstum und Beschäftigung einzusetzen. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung eine Initiative für „better spending“ ergriffen, um über mehr Ausgaben-Qualität höheres Wachstum in der EU zu unterstützen.

Zu den Ziffern 5 und 6:

Die Bundesregierung stimmt den in den Ziffern 5 und 6 genannten Empfehlungen zu. Diesen wird durch die im ESM-Vertrag normierten Voraussetzungen und Bedingungen für die Gewährung von Stabilitätshilfe Rechnung getragen. Stabilitätshilfen werden gewährt, wenn dies zur Wahrung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt oder seiner Mitgliedstaaten unabdingbar ist. Stabilitätshilfen werden an strenge, dem gewählten Finanzhilfemittel angemessene Auflagen geknüpft, die der zu behebenden finanz- und wirtschaftspolitischen Situation des Landes Rechnung tragen.

Zu Ziffer 7:

Die Bundesregierung sieht die Annahme des Bundesrates insbesondere durch die Bestimmungen des ESM-Vertrags, nach denen wesentliche Entscheidungen einstimmig getroffen werden, als erfüllt an.

Zu Ziffer 8:

Die Bundesregierung teilt diese Ansicht nicht. Beim ESM handelt es sich nicht um ein EU-Vorhaben gemäß Artikel 23 GG, sondern um einen völkerrechtlichen Vertrag, der bewusst außerhalb der EU konzipiert wurde. Für eine Anwendung des Artikel 23 GG besteht schon deswegen keine Grundlage. Abgesehen davon werden mit dem ESM-Vertrag weder Hoheitsrechte auf die EU übertragen noch erfolgt eine sonstige „Veränderung der textlichen Grundlagen des europäischen Primärrechts“ (vgl. BVerfGE 123, 267 [355]).

Das Gesetz zur Ratifizierung des ESM-Vertrags wird auf Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 GG gestützt. Für dieses Gesetz ist nach Artikel 105 Absatz 3 GG die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, da von den im ESM-Vertrag vorgesehenen Steuerbefreiungen für den ESM und seine Bediensteten auch Steuern betroffen sind, deren Aufkommen ganz oder zum Teil den Ländern oder Gemeinden zusteht.

Artikel 23 GG ist auch auf Zustimmungsgesetze zu Änderungen des ESM-Vertrags nicht anwendbar. Entsprechende Gesetze bedürfen daher nur dann der Zustimmung des Bundesrats, wenn dies aus den übrigen grundgesetzlichen Vorschriften folgt. Für die in Artikel 2 des Entwurfs des ESM-Ratifizierungsgesetzes genannten vertragsimmanenten Änderungsmöglichkeiten ist dies im Einzelfall zu prüfen. Die einfachgesetzliche Normierung eines Zustimmungstatbestands ist jedoch verfassungsrechtlich nicht möglich.

Zu den Ziffern 9 bis 14:

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates nicht und lehnt seine Forderung ab. In Absprache mit den Fraktionen hat die Bundesregierung in ihren Gesetzentwurf keinen Vorschlag für die parlamentarischen Beteiligungsrechte aufgenommen. Nach Ansicht der Bundesregierung ist der im Antrag der Koalitionsfraktionen aufgenommene Vorschlag, den Bundesrat schriftlich zu unterrichten und Einzelheiten in einer Bund-Länder-Vereinbarung zu regeln, sachgerecht.

Eine im ESM-Finanzierungsgesetz aufzunehmende und über die Unterrichtung hinausgehende Pflicht der Bundesregierung, Stellungnahmen des Bundesrates zu berücksichtigen und eine Abweichung von der Stellungnahme zu begründen, lehnt die Bundesregierung ab, da Länderinteressen in Angelegenheiten des ESM nicht betroffen sind. Dies wird durch die Ziffer 6 der Stellungnahme des Bundesrates deutlich, die explizit darauf hinweist, dass "eingegangene Zahlungsverpflichtungen und Garantien im Fälligkeitsfalle allein den Bundeshaushalt betreffen." Abgesehen davon, dass es sich ohnehin nicht um eine Angelegenheit der Europäischen Union handelt und Art. 23 GG daher nicht anwendbar ist, sind somit auch die tatbestandlichen Voraussetzungen des Artikel 23 Absatz 5 GG nicht erfüllt. Eine weitergehende Verpflichtung des Bundes, Stellungnahmen des Bundesrates zu berücksichtigen und eine Abweichung von dieser zu begründen, ist von der im Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern nicht vorgesehen.

Auch die Forderung einer ausdrücklichen Regelung einer Zustimmungspflicht des Bundesrates bei zukünftigen Änderungen des ESM-Vertrages im ESM-Ratifizierungsgesetz lehnt die Bundesregierung ab. Wie bereits zu Ziffer 8 näher ausgeführt, ist Artikel 23 GG auch auf Gesetze zur Änderungen des ESM-Vertrags nicht anwendbar. Eine Zustimmungspflicht ergibt sich auch nicht aus den übrigen grundgesetzlichen Vorschriften.